

## **Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat**

### **betreffend Spezifizierung der Grünflächenziffer in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz RBV**

2023/140

vom 21. August 2024

#### **1. Ausgangslage**

Die von Katrin Joos Reimer eingereichte Motion, die der Landrat am 25. Mai 2023 als Postulat überwies, beauftragt den Regierungsrat mit der Prüfung folgender Punkte: erstens eine Präzisierung des Begriffs «Grünflächenziffer» (GZ) aus § 48 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe ([IVHB](#)) in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz ([RBV](#)); zweitens die Einführung einer minimalen Grünflächenziffer für bestimmte Zonen; und drittens eine Differenzierung der Anrechenbarkeit bestimmter Flächen zur Grünflächenziffer nach ihrer ökologischen Gewichtung.

In seiner Antwort führt der Regierungsrat aus, die GZ sei ein Mass zur Bestimmung der baulichen Nutzung. Eine ökologische Bedeutung kommt ihr nur indirekt zu. Die Gemeinden seien nicht verpflichtet, die GZ anzuwenden (Alternativen: Überbauungs-, Ausnützungsziffer).

Zum ersten Punkt hält der Regierungsrat fest, die Bestimmungen in Kapitel 7 der RBV würden dem Konkordatstext der IVHB entsprechen, welcher der Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2009 per Landratsbeschluss beigetreten sei. Die IVHB bezwecke eine einheitliche Regelung der Baubegriffe und Messweisen in der Schweiz. Durch den Beitritt habe sich der Kanton verpflichtet, die vereinbarten Begriffe und Messweisen zu übernehmen. Er dürfe überdies die Gesetzgebung nicht durch Baubegriffe und Messweisen ergänzen, welche den vereinheitlichten Regelungsgegenständen widersprechen. Die Festlegung der konkret anwendbaren Masse erfolge weiterhin auf kommunaler Ebene durch die Gemeinden.

Zum zweiten Punkt schreibt der Regierungsrat, die Einführung einer kantonalen GZ werde wegen des Grundsatzes der Subsidiarität nicht empfohlen. Der Kanton gewähre den Gemeinden grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit (Gemeindeautonomie, § 47a [Verfassung BL](#)). Weiter gewähre der Kanton mit § 4 Absatz 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes ([RBG](#)) den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Planungs-Aufgaben grösstmögliche Gestaltungsfreiheit. Eine übergeordnete Regelung könnte den unterschiedlichen örtlichen Voraussetzungen in den Gemeinden kaum gerecht werden. Das RBG und die RBV sähen schon heute Möglichkeiten zur Umsetzung von Regelungen für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung in den Gemeinden vor: So finde sich beispielsweise im Zonenreglement der Gemeinde Reinach eine «Ökologieziffer», differenziert nach Zone und nach ökologischer Gewichtung.

Zum dritten Punkt erklärt der Regierungsrat, die GZ nach IVHB bestimme den Anteil des Grundstücks, der nicht überbaut werden darf und unversiegelt zu erhalten ist. Die GZ erfülle damit siedlungsgestalterische und – in beschränktem Umfang – ökologische Funktionen. Eine Ergänzung sei nicht IVHB-konform. Eine kommunale zonenspezifische Regelung des ökologischen Ausgleichs (mit einer von der GZ nach IVHB unabhängigen, eigenen Quantifizierung) und der Definition anrechenbarer Naturwerte in den Zonenvorschriften sei heute schon möglich («Ökologieziffer» oder ähnlich).

Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Postulats.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 23. Mai und 20. Juni 2024 beraten. Anwesend waren Regierungsrat Isaac Reber und Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD, sowie als Fachvertreter Thomas Wehren, Leiter Abteilung Ortsplanung des Amts für Raumplanung, und Roger Schneider, Kreisplaner, Amt für Raumplanung.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, welche Konsequenzen eine Gemeinde zu gewärtigen habe, wenn sie in einem Zonenplanreglement nicht IVHB-konforme Begriffe verwende. Die Verwaltung führte aus, dass es seit der Einführung der IVHB im Jahr 2015 keine Gemeinde völlig konform sei. Es gebe eine Übergangsfrist von 15 Jahren, die verlängert werden könne. Eine Anlehnung an die IVHB sei zumindest bei den grösseren Gemeinden tendenziell gegeben, jedoch bestehe in den Gemeinden weiterhin der Wunsch, Details abweichend zur IVHB regeln zu können. Auf Nachfrage hin erklärte die Direktion, dass der Begriff «Grünflächenziffer» an sich nicht problematisch sei, jedoch stelle sich die Frage, was der Kanton vorgeben wolle. Es könnte für den ganzen Kanton eine Prozentzahl vorgegeben werden. Seitens der Gemeinden würde dann allenfalls eine Bepflanzungsliste des Kantons gefordert, damit klar sei, was als Grünfläche angerechnet werden könne.

Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage nach der Anzahl Gemeinden, welche bereits über Regelungen zum Begriff «Grünflächenziffer» in ihren Zonenplanreglementen verfügten, und wie viele davon IVHB-konform seien. Die Verwaltung hielt fest, von den 86 Gemeinden würden 22 den Begriff «Grünflächenziffer» kennen; 11 davon nutzten diesen in Wohnzonen. Die Regelungen seien ähnlich: Es werde der Grundsatz geregelt, was eine Grünfläche ist, es würden die daran anrechenbaren Elemente aufgezählt und die Anrechenbarkeit von Bäumen erwähnt. Gewisse Gemeinden hätten die Grünflächenziffer im Sinne der IVHB aufgenommen. Es dürfe eigentlich kein Widerspruch zum IVHB-Rahmen entstehen, denn eine solche Bestimmung würde in einem Gerichtsfall aufgehoben.

Ein Teil der Kommission war der Meinung, dass die schweizweite Harmonisierung der Begriffe zu unterstützen sei. Die Vielfalt entspreche zwar der Gemeindeautonomie, jedoch erschwerten die unterschiedlichen Regelungen die Handhabung für Unternehmen und Personen, die mit den Reglementen arbeiten müssten. Ein anderer Teil der Kommission sprach sich gegen eine Vereinheitlichung aus, da in den Gemeinden unterschiedliche Voraussetzungen herrschten. Es solle den Gemeinden überlassen werden, Werte festzulegen.

Ein Kommissionsmitglied äusserte eine gewisse Unzufriedenheit hinsichtlich der bestehenden Situation, die als Sackgasse erscheine. Würden Gemeinden im Rahmen der Gemeindeautonomie eine Regelung treffen, sei diese unter Umständen nicht IVHB-konform – und dies stünde dem Ziel der Vereinbarung entgegen, die Begriffe zu harmonisieren. Wünschenswert wären deshalb Hilfestellungen der Direktion bzw. Beispiele für Formulierungen in kommunalen Reglementen. Dies würde auch zur Effizienz beitragen, da eine Gemeinde ein Reglement etwa alle 20 Jahre überarbeite. Die Verwaltung erläuterte, die IVHB sei entstanden, weil die Kantone befürchtet hätten, der Bund wolle ein Baugesetz schaffen. Das Ziel sei eine Vereinheitlichung für Firmen, Architekten etc. Bei der Umsetzung bestehe für den Kanton jedoch das Dilemma, wie hoch er die Gemeindeautonomie gewichte. Eine einheitliche Regelung für alle Gemeinden würde wohl zu Unzufriedenheit führen. Deshalb erscheine es schwierig, eine Wegleitung für 86 Gemeinden mit unterschiedlichen Voraussetzungen zu schaffen. Zielführender wäre wohl, wenn sich die Gemeinden Rat bei den

Ortsplanern holen würden. Im Rahmen der Beratung könnte auf Beispiele von Gemeinden mit ähnlichen Gegebenheiten verwiesen werden. Das Anliegen könne jedoch in den entsprechenden Gremien eingebracht werden. Die IVHB enthalte viele technische, nicht umstrittene Begriffe, jedoch auch solche mit politischer Bedeutung, welche zur Gemeindeautonomie in Konflikt stehen könnten.

**3. Beschluss der Kommission**

://: Die Bau- und Planungskommission schreibt das Postulat mit 13:0 Stimmen ab.

21.08.2024 / ps

**Bau- und Planungskommission**

Thomas Eugster, Präsident